

# **Neufassung der Satzung „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regeln zur Sicherung guter wissen- schaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“**

**Vom 16. Februar 2022**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf Grundlage des § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 16. Februar 2022 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

## **Inhaltsverzeichnis**

Erster Abschnitt: Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

- § 1 Allgemeine Grundsätze
- § 2 Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- § 3 Verantwortung und Zusammenarbeit
- § 4 Forschungsdaten und Forschungsergebnisse
- § 5 Publikation und Autorschaft
- § 6 Leistungs- und Bewertungskriterien, Begutachtungen
- § 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 8 Ombudsperson, Beratung

Zweiter Abschnitt: Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

- § 9 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
- § 10 Beteiligung der Ombudsperson
- § 11 Vorprüfung
- § 12 Förmliche Untersuchung
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anhang: Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

## **Erster Abschnitt: Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

(1) Unsere Lebensbedingungen und -chancen hängen nahezu in allen Lebensbereichen von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren praktischer Nutzung ab. Wie unser Wissen von Natur und Kultur, vom Menschen, von Geschichte und Gesellschaft gründen auch alle Techniken und aller technischer Fortschritt auf Forschung. Deshalb kommt

- a) der Korrektheit wissenschaftlicher Methoden,
- b) der Respektierung fremden geistigen Eigentums,
- c) der Redlichkeit bei der Darstellung von Forschungsergebnissen und
- d) der Unverfälschtheit ihrer Veröffentlichungen eine weit über die einzelnen Wissenschaften hinausreichende Bedeutung zu. An die wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit deren Ergebnissen sind daher hohe Anforderungen zu stellen.

(2) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Sie gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um und schätzen die Forschungsfolgen ab; hierbei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

(3) Die Einhaltung der folgenden Prinzipien ist unverzichtbar:

- a) Allgemeines Prinzip wissenschaftlicher Arbeit ist, in jedem Teilschritt und phasenübergreifend allgemein anerkannten fachlichen Standards (*lege artis*) zu folgen.
- b) Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, sind zu berücksichtigen.
- c) Bei der Planung eines wissenschaftlichen Vorhabens ist der aktuelle Forschungsstand umfassend zu berücksichtigen und sind, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten einzuholen.
- d) Bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben werden Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, soweit möglich, angewandt.
- e) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht

<sup>1</sup> Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat am 4. März 2022 die Umsetzung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom September 2019 bestätigt.

und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

- f) Die eingesetzten Untersuchungsmethoden müssen fundiert und nachvollziehbar sein; bei der Entwicklung neuer Methoden ist dabei insbesondere Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu legen.
- g) Die Ergebnisse, die Schritte zu ihrer Erzielung sowie die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung sind so zu dokumentieren, dass die Untersuchungen reproduzierbar sind. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- h) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.
- i) Alle Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit sind konsequent selbst anzuzweifeln. Bei der wissenschaftlich erwünschten Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen haben sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an die Standards einer ausgewogenen Argumentation zu halten.
- j) Im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationsbeteiligten, Konkurrenz und Vorleistungen anderer ist strikte Ehrlichkeit zu wahren.
- k) Wissenschaftliche Erkenntnisgewinne werden der Öffentlichkeit in Form von Publikationen mitgeteilt. Dabei sind auch die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung darzulegen. Die Publikation ist Teil des wissenschaftlichen Prozesses, für den alle Autorinnen und Autoren die jeweilige Verantwortung tragen.

(4) Aus diesen allgemeinen Zielsetzungen und Verantwortlichkeiten sind für die wissenschaftliche Arbeit weitere Forderungen und Empfehlungen abzuleiten.

## **§ 2 Ausbildung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

(1) Bereits bei der Ausbildung der Studierenden sowie der Betreuung von Abschlussarbeiten gilt es, nicht nur inhaltliche, konzeptionelle und methodische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln. Dies gilt umso mehr für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Promotions-, Postdoc- und Habilitationsstadium.

(2) Die Fakultäten stellen sicher, dass die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens einschließlich dieser Satzung fester Bestandteil der Ausbildung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses ist und zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung erfolgt. Hierzu werden die zur guten wissenschaftlichen Praxis zu zählenden Regelungen und Rechtsgrundlagen an geeigneter Stelle u.a. auch online verfügbar gemacht.

(3) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

(4) Der wissenschaftliche Nachwuchs hat Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Arbeitsgruppenleitende. Diese sind ihrerseits zu verantwortungsvoller chancengerechter Arbeit und Kollegialität verpflichtet. Der jeweilige Anteil der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten muss klar definierbar sein.

(5) Die an einem Forschungsvorhaben beteiligten Personen im Examens-, Promotions- und Postdoc-Stadium sind zu regelmäßiger mündlicher, erforderlichenfalls auch schriftlich dokumentierter Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten verpflichtet.

## **§ 3 Verantwortung und Zusammenarbeit**

(1) Die Universität Potsdam trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Angehörigen und Mitglieder. Sie garantiert ihren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Voraussetzungen zur Einhaltung der rechtlichen und ethischen Standards und schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Hierzu werden u.a. verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben entwickelt.

(2) Zu diesen Standards und Rahmenbedingungen gehören insbesondere:

- a) klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und Vielfältigkeit und weitestmöglicher Vermeidung nicht wissenschaftlicher Einflüsse („unconscious bias“),
- b) etablierte Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

- c) angemessene Karriereunterstützung für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal sowie Einräumung von adäquaten Mitwirkungsrechten,
- d) geeignete organisatorische Maßnahmen, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.

(3) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einheit trägt die Verantwortung für die gesamte wissenschaftliche Einheit. Dies erfordert eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Die Rollen und die Verantwortlichkeiten müssen zu jedem Zeitpunkt klar und transparent sein.

(4) Für Untersuchungen mit standardisierten Arbeitsabläufen ist Qualitätssicherung wie folgt zu organisieren: Während auf Fakultätsebene Ziele und Struktur des Qualitätsmanagements der Fakultät festgelegt werden, kann dessen Überwachung an eine Person delegiert werden, die innerhalb der Arbeits-/ Forschergruppe die Qualitätssicherung für diese zu gewährleisten hat.

#### § 4 Forschungsdaten und Forschungsergebnisse

(1) Alle Untersuchungen sind in der wissenschaftlichen Einheit vollständig zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation muss eine Überprüfung und Bewertung der erzielten Forschungsergebnisse im jeweiligen Fachgebiet ermöglichen.

(3) Die Dokumentation und die Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sind mindestens zehn Jahre bei der Leitung der wissenschaftlichen Einheit, einer etwaigen Nachfolge oder einer anderen ausdrücklich zu bestimmenden Stelle (z.B. einem anerkannten Repositorium) gesichert aufzubewahren (Archivierung). Die Universität Potsdam stellt sicher, dass die hierfür erforderliche Infrastruktur vorhanden ist.

(4) Die einer Veröffentlichung zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien (z.B. Quellcode selbst programmierter Software) müssen - soweit möglich und zumutbar - persistent, zitierbar und dokumentiert, den FAIR-Prinzipien („*Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable*“) folgend in einem im jeweiligen Fachgebiet anerkannten Archiv oder Repositorium gesichert und zugänglich gemacht werden. Hierzu sind soweit erforderlich Vereinbarungen über Nutzungsrechte abzuschließen und diese zu dokumentieren. Soweit möglich sollen diese Veröffentlichungen in Form von freien Lizenzen erfolgen.

(5) Der Umgang mit Forschungsdaten und wissenschaftlicher Software wird von der Universität Potsdam außerhalb dieser Satzung gesondert näher gestaltet und universitätsweit in geeigneter Weise mitgeteilt (z.B. im Internet, Protokollen und Rundschreiben).

#### § 5 Publikation und Autorschaft

(1) Autorinnen und Autoren wählen ihre Publikationsorgane sorgfältig aus und prüfen ihre Seriosität. Ein wesentliches Kriterium besteht hierbei darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat und ob es eine Kennzeichnung ermöglicht, die eine korrekte Zitation zulassen. Als Publikationsorgane kommen neben Büchern und Fachzeitschriften insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien und Blogs in Betracht.

(2) Die Entscheidungsfreiheit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen, bleibt unberührt (negative Publikationsfreiheit).

(3) Vorbehaltlich unterschiedlicher Gepflogenheiten, wie sie im jeweiligen Fachgebiet Anerkennung gefunden haben, sind für die Gestaltung von wissenschaftlichen Publikationen grundsätzlich folgende Leitlinien zu beachten:

- a) Die Bezeichnung und Bewertung als "Originalarbeit" kann nur der erstmaligen Mitteilung neuer Beobachtungen oder experimenteller Ergebnisse einschließlich der Schlussfolgerungen zukommen. Die mehrfache Publikation derselben Ergebnisse, abgesehen von vorläufigen Kurzmitteilungen in aktuellen Fällen, ist nur unter Offenlegung der Vorveröffentlichung zulässig.
- b) Eigene, zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachte Ergebnisse sind zu zitieren, sofern darauf disziplinspezifisch nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf. Selbstzitationen sind auf ein für das Verständnis der Publikation erforderliches Maß zu begrenzen.
- c) Wenn Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, erfolgt eine vollständige Beschreibung dieser Ergebnisse. Die Entscheidung für das öffentliche Zugänglichmachen von wissenschaftlichen Ergebnissen darf nicht von Dritten abhängen.
- d) Befunde, welche die Hypothese der Autorin bzw. des Autors stützen oder sie in Frage stellen, sind gleichermaßen zu dokumentieren und auch in Veröffentlichungen mitzuteilen.
- e) Befunde und Ideen anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind ebenso wie relevante Publikationen anderer Autorinnen und Autoren in gebotener Weise zu zitieren. Die Fragmentierung von Untersuchungen mit dem

- Ziel, die Anzahl eigenständiger Publikationen zu erhöhen, ist unzulässig.
- f) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software ist kenntlich zu machen, die Nachnutzung zu belegen und die Originalquellen zu zitieren.
  - g) Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten sowie die angewandten Methoden, Materialien und eingesetzte Software sind zu beschreiben. Die Arbeitsabläufe sind umfänglich darzulegen (z.B. in Datenmanagementplänen).
  - h) Nachträglich festgestellte Unstimmigkeiten sind zu berichtigen.

(4) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt der Publikation beigetragen hat. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen und hängt vom betroffenen Fachgebiet ab.

(5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets. Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung der Publikation zustimmen. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

(6) Eine Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen.

(7) Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

(8) Nicht wissenschaftserhebliche Vorbereitungs-handlungen bei der Erhebung von Daten oder bei der Erstellung von Manuskripten begründen keine Autorschaft. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann eine Anerkennung der Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in einem Acknowledgement erfolgen.

## **§ 6 Leistungs- und Bewertungskriterien, Begutachtungen**

(1) Die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen erfolgt in erster Linie anhand qualitativer Maßstäbe. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(2) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterium für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen und für sonstige wissenschaftliche Begutachtungen stets Vorrang vor Quantität. Bei Bewerbungen soll eine kritische Bewertung der Publikationspraxis erfolgen.

(3) Veröffentlichungen nach den Open-Science-Prinzipien (z.B. Open Access Publikationen, offener Zugang zu Forschungsdaten, Implementierung der FAIR-Prinzipien und Open Source Software) sind bei der Bewertung wissenschaftlicher Leistungen zu berücksichtigen.

(4) Weitere Aspekte wie Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer können berücksichtigt werden. Soweit freiwillig angegeben, werden - neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes - auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

(5) Bei der Begutachtung von Manuskripten und Förderanträgen oder bei der Beurteilung von Personen (z.B. deren Ausgewiesenheit) besteht die strikte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die Vertraulichkeit fremder Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

(6) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind zur Offenlegung aller Tatsachen und Umstände verpflichtet, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## **§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) Falschangaben gemacht werden,
- b) fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder
- c) die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne Absatz 1 lit. a. gelten insbesondere Falschangaben

- a) durch das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
- b) durch das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere

- aa) durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
- bb) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- c) durch die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
- d) durch unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftsbezogen sind,
- e) durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis.

(3) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne Absatz 1 lit. b. gilt insbesondere unberechtigtes zu eigen machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch

- a) die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
- c) die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- d) Unterlassen der Angabe einer (Mit-)Autorschaft, obwohl ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- e) die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- f) die Verfälschung des Inhalts,
- g) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten.

(4) Als wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne Absatz 1 lit. c. gilt insbesondere die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

- a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,
- c) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.
- d) Verhinderung einer Publikation als Mitautorin oder Mitautor, auf deren oder dessen Zustimmung die Veröffentlichung angewiesen ist, ohne hinreichenden Grund (obstruierende Zu-

stimmungsverweigerung). Publikationsverweigerungen müssen mit nachprüfbarer Kritik (z.B. an Methodik) begründet werden.

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich - bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit - auch aus

- a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 bis Absatz 4 enthält,
- b) der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere oder anderer objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne von Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 bis Absatz 4 erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 bis Absatz 4 ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt bei Gutachterinnen und Gutachtern sowie bei in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien mitwirkenden Personen vor, wenn diese im Rahmen ihrer Tätigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke verwenden,
- b) unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergeben,
- c) unbefugt vertrauliche schriftliche und/oder mündliche Inhalte aus Begutachtungen, Beratungen oder Gremiensitzungen an Dritte weitergeben,
- d) Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten von Gutachterinnen und Gutachtern sowie von in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien mitwirkenden Personen liegt auch vor, wenn im Rahmen dieser Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen oder Umstände nicht offengelegt werden, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person ergibt.

(9) Die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss in gutem Glauben erfolgen. Die Äußerung oder Verbreitung eines Verdachts von wissenschaftlichem Fehlverhalten einer anderen Person kann selbst wissenschaftliches Fehlverhalten sein, wenn

die Äußerung oder Verbreitung wider besseres Wissen erfolgt.

## **§ 8 Ombudsperson, Beratung**

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität können sich an die unabhängige Ombudsperson wenden, um in einem Konfliktfall vermitteln oder sich über die für eine gute wissenschaftliche Praxis zu beachtenden Regeln beraten zu lassen. Statt an die Ombudsperson der Universität Potsdam können sich Mitglieder und Angehörige auch an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

(2) Die unabhängige Ombudsperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder von dem Präsidenten bestellt. Die Universität gewährt die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und sieht auf Antrag Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson vor.

(3) Als Ombudsperson kann jede integre Wissenschaftlerin und jeder integre Wissenschaftler bestellt werden, soweit während der Ausübung dieses Amtes keine Mitgliedschaft in einem zentralen Leitungsgremium der Universität besteht.

(4) Die Bestellung der Ombudsperson und der stellvertretenden Person erfolgt auf drei Jahre und wird öffentlich bekanntgemacht und universitätsweit in geeigneter Weise mitgeteilt (z.B. im Internet, Protokollen und Rundschreiben).

(5) Bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson tritt die stellvertretende Person an die Stelle der Ombudsperson.

(6) Die einmalige Wiederbestellung in der jeweiligen Funktion ist möglich.

## **Zweiter Abschnitt: Regeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**

### **§ 9 Verfolgung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) Die Universität Potsdam geht Hinweisen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer aktuellen oder ehemaligen Mitglieder und Angehörigen nach, soweit der Verdacht Arbeiten oder Leistungen betrifft, die während der Mitgliedschaft oder Angehörigkeit zur Universität Potsdam entstanden sind.

(2) Das Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach dieser Satzung soll auch die Möglichkeit schaffen, auftretende Konflikte auf rein fachlicher Ebene unter Berücksichtigung der

jeweiligen fachlichen Besonderheiten einer interessengerechten Lösung zuzuführen. Hierbei sollen sämtliche Beteiligte die Möglichkeit erhalten, auf fachlicher Ebene Lösungswege zu erarbeiten.

(3) Das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens wahrt die Grundsätze eines fairen und vertraulichen Verfahrens. Dabei wird dem Grundsatz der Unschuldsvermutung ausdrücklich Rechnung getragen. Die Ombudsperson (§§ 8, 10) sowie die weiteren an dem Verfahren zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach den §§ 11 und 12 aufgrund dieser Satzung tätig werdenden haben auch die zur Entlastung vom Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens dienenden Tatsachen und Umstände zu ermitteln bzw. auf deren Ermittlung hinzuwirken.

(4) Vorbehaltlich des § 7 Abs. (9) dürfen durch die Anzeigenerstattung weder der hinweisgebenden noch der betroffenen Person Nachteile erwachsen. Die Qualifizierung von hinweisgebenden Personen soll nicht verzögert werden. Insbesondere soll die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen keine Benachteiligung erfahren.

(5) Die Universität Potsdam sowie die von ihr zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingesetzten Organe, Gremien und Beauftragte tragen dafür Sorge, dass Personen, die einen Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben, daraus keine beruflichen oder sonstigen Nachteile an der Universität erwachsen. Dies gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. (9) auch für den Fall, dass sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht feststellen lässt.

### **§ 10 Beteiligung der Ombudsperson**

(1) Die Ombudsperson kann bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten oder diesbezüglichem Beratungsbedarf angerufen werden. Dieses Recht steht auch derjenigen oder demjenigen zu, die oder der sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sieht.

(2) Die Ombudsperson hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren.

(3) Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Ombudsperson das ihr Anvertraute nur dann und ohne Benennung der hinweisgebenden Person weitergeben, wenn es sich um den begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt und nach Auffassung der Ombudsperson im Falle nicht weiterer Verfolgung Schaden für die Universität, deren Mitglieder oder

für Dritte zu besorgen wäre. In diesem Falle informiert die Ombudsperson die Dekanin oder den Dekan der betroffenen Fakultät, die oder der das vorgesehene Verfahren zur Vorprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (§ 11) einzuleiten hat.

## § 11 Vorprüfung

(1) Das Verfahren zur Vorprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird in der jeweils betroffenen Fakultät durchgeführt.

(2) Das Verfahren zur Vorprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird grundsätzlich durch eine entsprechende Information an die Dekanin oder den Dekan der jeweils betroffenen Fakultät eröffnet. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten kann ein Verfahren auch ohne vorherige Beteiligung der Ombudsperson eröffnet werden.

(3) Die Verdachtsanzeige ist an die Dekanin oder den Dekan der betroffenen Fakultät (bzw. im Falle eigener Betroffenheit der Prodekanin/dem Prodekan) zu übermitteln. Die Verdachtsanzeige soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Verdachtsanzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen. Die Dekanin oder der Dekan ist nicht verpflichtet aber berechtigt, anonymen Verdachtsanzeigen nachzugehen.

(4) Nach Eingang der Verdachtsanzeige ist das für Forschung und Wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Präsidiumsmitglied umgehend unter Wahrung der Vertraulichkeit im Übrigen in Kenntnis zu setzen.

(5) Der oder dem vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Dekanin oder vom Dekan unter Nennung der belastenden Tatsachen oder Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Frist hierfür beträgt in der Regel zwei Wochen. Die oder der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern. Der Name von hinweisgebenden Personen wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase dem oder der Betroffenen nicht offenbart. Die Stellungnahme soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Stellungnahme ist ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen.

(6) Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der ihr oder ihm gesetzten Frist treffen die Dekanin oder der Dekan und das zuständige Präsidiumsmitglied in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob

a) das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an die Betroffene oder den Betroffenen und die hinweisgebenden Personen -

zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat bzw. der Verdacht auf Grund vollständiger Aufklärung ausgeräumt wurde, oder ob

b) zur weiteren Aufklärung oder Entscheidung die Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.

(7) Soweit die Dekanin oder der Dekan und das zuständige Präsidiumsmitglied keine eigene Sachkunde in dem betroffenen Wissenschaftsbereich besitzen, ist das fachnächste Mitglied der Untersuchungskommission (§ 12) zum Vorprüfungsverfahren ergänzend hinzuzuziehen. Entsprechendes gilt, soweit bezüglich einer am Verfahren zur Vorprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beteiligten Person und ihres oder seiner Stellvertretung Besorgnis zur Befangenheit besteht. Soweit die Besorgnis der Befangenheit in der betroffenen Fakultät besteht, leitet das zuständige Präsidiumsmitglied das Verfahren zur Vorprüfung.

(8) Sind hinweisgebende Personen mit der Einstellung des Verfahrens nach Absatz 6 lit. a. nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber den am Vorprüfungsverfahren Beteiligten vortragen, die dann ihrerseits noch einmal gemäß Absatz 6 zu beraten und zu entscheiden haben.

## § 12 Förmliche Untersuchung

(1) Die Universität bildet eine Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(2) Die Mitglieder der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden auf Vorschlag des Senats von der Präsidentin oder vom Präsidenten für die Dauer von drei Jahren eingesetzt. Der Kommission gehört je Fakultät eine Vertreterin oder ein Vertreter sowie jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter an. Die Mitglieder der Kommission müssen mehrheitlich der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitglieds ist Wiederbestellung möglich.

(3) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Die Ombudsperson und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sach-

kunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Vor Aufnahme des förmlichen Untersuchungsverfahrens ist die Befangenheit der Kommissionsmitglieder zu prüfen. Befangene Kommissionsmitglieder werden durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter ersetzt.

(6) Die Kommission berät mündlich in nicht-öffentlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der oder dem Betroffenen und hinweisgebenden Personen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf Wunsch soll eine mündliche Anhörung erfolgen; dazu kann eine Person des Vertrauens hinzugezogen werden. Dies gilt auch für sonstige im Rahmen des förmlichen Untersuchungsverfahrens anzuhörende Personen.

(7) Besteht die Gefahr, dass die hinweisgebende Person durch die Offenlegung ihrer Identität erhebliche Nachteile erleiden kann, so wird der Name dieser Person nicht offengelegt.

(8) Die für die Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist. Soweit mehrere vergleichbare Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen die oder den Betroffene(n) gleichzeitig von der Kommission untersucht werden, können dieser auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden durch Beschluss der Kommission miteinander zu einem Untersuchungsverfahren verbunden werden.

(9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzenden kann auf entsprechenden Beschluss der Kommission weitere Schritte auch allein veranlassen. Die oder der Vorsitzende kann insbesondere beauftragt werden, im Einvernehmen mit der oder dem Betroffenen und der hinweisgebenden und ggf. weiteren vom angezeigten Fehlverhalten betroffenen Personen einen gemeinsamen Erörterungstermin mit dem Ziel durchzuführen, einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich). Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend.

(10) Das Verfahren zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach dieser Satzung ersetzt und hindert nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren sowie außeruniversitäre Verfahren für den Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens). Soweit der jeweilige Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens auch durch Dritte außerhalb der Universität untersucht wird oder Gegenstand eines anhängigen behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens ist, kann die Kommission durch Beschluss das

Verfahren bis zum Abschluss der externen Untersuchung oder dem rechtskräftigen Abschluss des behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens aussetzen.

(11) Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Anderenfalls legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten sind beispielhaft im Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

(12) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder den Präsidenten geführt haben, sind der oder dem Betroffenen, den hinweisgebenden und ggf. weiteren vom angezeigten Verhalten betroffenen Personen sowie der betroffenen Fakultät schriftlich mitzuteilen. Sofern das vom Fehlverhalten betroffene Institut oder der Arbeitsbereich eine Stellungnahme nach Absatz 6 abgegeben haben, ist die Informationspflicht entsprechend erweitert.

(13) Die Akten der förmlichen Untersuchung sind dreißig Jahre aufzubewahren.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der der Universität Potsdam“ vom 18. November 2020 (AmBek. UP Nr. 19/2020 S. 937) außer Kraft; sie ist nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 weiter anzuwenden.

(3) Die Frage, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten inhaltlich vorliegt, ist anhand derjenigen Satzungsbestimmungen zu ermitteln, die zum Zeitpunkt des jeweils angezeigten Verdachtsfalles in Kraft waren. Die entsprechenden Bestimmungen der in Absatz 2 genannten Satzung bleiben insoweit anwendbar.

(4) Das Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, für welches Verdachtsanzeigen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung den zuständigen Stellen zugehen, erfolgt nach dem Verfahren in Gestalt dieser Satzung. Bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zugegangene Verdachtsanzeigen werden nach den Verfahrensvorschriften der in Absatz 2 genannten Satzung untersucht. Ein Wechsel zu den Verfahrensvorschriften dieser Satzung ist nur im ausdrücklichen Einvernehmen aller Verfahrensbeteiligten möglich.



## Anhang (zu § 12 Abs. 11)

Mögliche Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wird von der Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen angesehen, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die weiteren Schritte.

Da jeder Fall individuell zu beurteilen ist, und auch die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann die Entscheidung in jedem Einzelfall unterschiedlich ausfallen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit kommen je nach Lage des Falles insbesondere folgende Maßnahmen in Frage:

(1) Arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere

- Abmahnung,
- außerordentliche Kündigung,
- ordentliche Kündigung,
- Vertragsauflösung.

(2) Beamtenrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Disziplinarmaßnahmen;

(3) Akademische Konsequenzen, wie insbesondere

- Entzug von akademischen Graden bzw. der Lehrbefugnis,
- Information von wissenschaftlichen Kooperationspartnern (z.B. außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen),
- Verlangen zur Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- Bei wissenschaftlichem Fehlverhalten i. S. d. § 7 Abs. (4) lit. d) kann den übrigen Mitautorinnen oder Mitautoren die Publikation gestattet werden, wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch Obstruktion als erwiesen angesehen wurde. Der Sachverhalt ist in der Publikation einschließlich der Publikationsgenehmigung offenzulegen.

(4) Zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere

- Erteilung eines Hausverbots,
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material,
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
- Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen),
- Schadensersatzansprüche der Universität oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

(5) Strafrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag, wobei solche in Betracht kommen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt, wie insbesondere bei

- Urheberrechtsverletzungen,
- Urkundenfälschungen (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- Sachbeschädigungen (einschließlich Datenveränderungen),
- Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung),
- Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse),
- Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probanden oder Probandinnen infolge von falschen Daten).